

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben die Betheiligten sich an die zur Ausfertigung solcher Bezeittlungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Rudolstadt, den 17. September 1858.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. XLIV. Ministerial-Bekanntmachung
vom 24. September 1858, die Zulassung des Papiergeldes der Fürstlich
Sachsen-Weimarschen Regierung ä. L. im hiesigen Fürstenthume betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fürstlich Sächsische Regierung ä. L., welche Papiergeld zu emittiren beabsichtigt, mit Rücksicht hierauf dem zwischen den Staats-Regierungen von Sachsen-Weimar-Weimarschen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Schwarzburg-Rudolstadt bezüglich Neufj. ä. L., wegen gegenseitiger Zulassung des Papiergeldes dieser Staaten abgeschlossenen Verträge vom 21. Januar 1856, (Ges.-Samml. 1856, Seite 80 ff., 111 und 117) beigetreten ist, und daß auf die Dauer dieser Convention das Staatspapiergeld der Fürstlich Sächsische Regierung ä. L. von dem durch die §§. 1 und 2 der Verordnung vom 25. Januar 1856, (Ges.-Samml. 1856, S. 92) ausgesprochenen Verbote für den Umfang des Fürstenthums ausgeschlossen bleibt.

Als Anwechslungscasse für das Papiergeld des Fürstenthums Neufj. ä. L. ist die allgemeine Landescasse zu Greiz bezeichnet worden.

Rudolstadt, den 24. September 1858.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.